OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

14021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-852175/2/MS

Datum:
Linz, 12. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 9. Oktober 2025, GZ: VERK-2024-355903/21-Kug, betreffend den Entzug der Gewerbeberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 9. Oktober 2025, GZ: VERK-2024-355903/21-Kug, wurde der A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin) das Gewerbe „Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr (grenzüberschreitender Güterverkehr mit schweren Lkw) mit drei (3) Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg übersteigt“ am Standort C-Straße, entzogen.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, über den handelsrechtlichen sowie gewerberechtlichen Geschäftsführer sei eine drei Monate übersteigende Freiheitsstrafe verhängt worden, die nicht getilgt sei. Dem Auftrag, den handelsrechtlichen Geschäftsführer binnen gesetzter Frist zu entfernen, sei die Beschwerdeführerin nicht nachgekommen. Aufgrund der vorliegenden Verurteilung sei die Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben und sei, da dem Auftrag zur Entfernung nicht nachgekommen sei, die Gewerbeberechtigung zu entziehen.

Gegen diesen Bescheid, der der Beschwerdeführerin am 15. Oktober 2025 mittels Hinterlegung zugestellt worden war, richtet sich die am 8. November 2025 verfasste und am selben Tag mit E-Mail eingebrachte rechtzeitige Beschwerde, in der beantragt wird, den bekämpften Bescheid aufzuheben.

Begründend wurde ausgeführt, die belangte Behörde habe sich keine Prognose hinsichtlich des Persönlichkeitsbildes des Herrn F__ gebildet, ob dieser trotz der vorliegenden Verurteilung in der Lage sei, den Gewerbebetrieb zu führen, zumal er das Unternehmen schon zehn Monate lang klaglos geführt habe.

Mit Schreiben vom 19. November 2025 legte die belangte Behörde unter gleichzeitiger Übermittlung des bezughabenden Verfahrensaktes die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte unter Abgabe eines Verhandlungsverzichts, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG verzichtet werden, da diese weder von den Parteien beantragt worden war noch vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich für erforderlich erachtet wurde, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt unwidersprochen und zweifelsfrei feststand.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Die A__ hatte seit 20. Dezember 2024 das Gewerbe der „Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr (grenzüberschreitender Güterverkehr mit schweren Lkw) mit drei (3) Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg übersteigt“ inne.

Handelsrechtlicher Geschäftsführer der Beschwerdeführerin war von 5. Juni 2024 bis zum 14. Oktober 2025 F__.
Mit Urteil des Landesgerichtes Wels vom 23. April 2025, rechtskräftig seit 23. April 2025, GZ: 011 HV 25/2025b, wurde F__ wegen des Vergehens der Veruntreuung nach § 133 Abs. 1 und 2 erster Fall StGB, des Verbrechens der betrügerischen Krida nach § 156 Abs. 1 StGB, des Vergehens der grob fahrlässigen Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen nach § 159 Abs. 2 und 5 Z. 4 StGB und des Vergehens der Begünstigung eines Gläubigers nach § 158 Abs. 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr sowie gemäß § 389 Abs. 1 StPO zu den Kosten des Strafverfahrens verurteilt. Gemäß § 369 Abs. 1 StPO wurde die verhängte Freiheitsstrafe unter Bestimmung einer dreijährigen Probezeit bedingt nachgesehen. Diese Verurteilung ist noch nicht getilgt.

Mit Schreiben des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 27. Mai 2025 wurde die Beschwerdeführerin aufgefordert, Herrn F__ binnen einer Frist von zwei Monaten abzuberufen und das Ausscheiden mittels aktuellen Firmenbuchauszuges nachzuweisen. Hingewiesen wurde, dass bei Nichtnach-kommen des Entfernungsauftrages die Behörde die Gewerbeberechtigung zu entziehen hat. Dieses Schreiben wurde der Beschwerdeführerin nachweislich zugestellt.

Dieser Aufforderung ist die Beschwerdeführerin nicht binnen gesetzter Frist nachgekommen, sondern erst mit 14. Oktober 2025 und erging nach Einholung einer Stellungnahme von Arbeiterkammer und Wirtschaftskammer der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid.
Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden Behördenakt und wird von der Beschwerdeführerin in der vorliegenden

Beschwerde weder die rechtskräftige Verurteilung des handelsrechtlichen Geschäftsführers durch das Landesgericht Wels noch das Nichtentfernen des handelsrechtlichen Geschäftsführers innerhalb der von der belangten Behörde festgesetzten Frist bestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 1 Abs. 5 Güterbeförderungsgesetz 1995 lautet:
„Soweit dieses Bundesgesetz nicht besondere Bestimmungen trifft, gilt für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen die Gewerbeordnung 1994 mit der Maßgabe, dass das Güterbeförderungsgewerbe als reglementiertes Gewerbe gilt, auf das § 95 Abs. 2 der GewO 1994 anzuwenden ist.“

Gemäß § 5 Abs. 1 Güterbeförderungsgesetz 1995 GütBefG darf eine Konzession nur erteilt werden, wenn neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Ausübung eines reglementierten Gewerbes folgende Voraussetzungen gemäß Art. 3 Verordnung (EG) Nr. 1071/09 erfüllt sind:
1. die Zuverlässigkeit
2. die finanzielle Leistungsfähigkeit
3. die fachliche Eignung (Befähigungsnachweis)
4. eine tatsächliche und dauerhafte Niederlassung in Österreich.
Der Bewerber um eine Konzession für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 hat überdies entsprechend dem beabsichtigten Konzessionsumfang (§ 3) in der in Aussicht genommenen Standortgemeinde oder einer anderen Gemeinde im selben oder einem angrenzenden Verwaltungsbezirk über die erforderlichen Abstellplätze außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr zu verfügen. Sämtliche Voraussetzungen müssen während der gesamten Dauer der Gewerbeausübung vorliegen.
Werden diese Voraussetzungen vom Gewerbetreibenden nicht mehr erfüllt, so ist die Konzession zu entziehen. Die §§ 87 bis 91 GewO 1994 bleiben hiervon unberührt. Die zuständige Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft ist vor der Erteilung der Konzession aufzufordern, zur Frage der Leistungsfähigkeit des Betriebs eine Stellungnahme abzugeben.

Die Zuverlässigkeit ist gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 leg. cit., abgesehen von den im Art. 6 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1071/09 geregelten Fällen, insbesondere dann nicht gegeben, wenn der Antragsteller, der Gewerbeberechtigte oder der Verkehrsleiter von einem Gericht zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt wurde, solange die Verurteilung weder getilgt ist noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt (§§ 1 bis 6 Tilgungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 68).
Gemäß § 87 Abs. 1 Z. 3 Gewerbeordnung 1994 in der geltenden Fassung ist die Gewerbeberechtigung von der Behörde zu entziehen, wenn der Gewerbeinhaber

infolge schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen, insbesondere auch zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes, die für die Ausübung dieses Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt.

Gemäß § 91 Abs. 2 Gewerbeordnung hat die Behörde, wenn sich die im § 87 angeführten Entziehungsgründe auf eine natürliche Person beziehen, die einen maßgebenden Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft hat, dieser eine Frist bekannt zu geben, innerhalb der der Gewerbetreibende diese natürliche Person zu entfernen hat. Hat der Gewerbetreibende diese Person nicht innerhalb dieser Frist entfernt, so hat die Gewerbebehörde die Konzession zu entziehen.

Das GütbefG enthält keine Bestimmungen über die Vorgangsweise, wenn der Gewerbetreibende eine juristische Person ist und sich der Konzessions-entziehungsgrund der mangelnden Zuverlässigkeit sinngemäß auf eine natürliche Person bezieht, der maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte des Konzessionsinhabers zusteht. Nach § 1 Abs. 3 GütbefG ist daher in diesem Fall die Bestimmung des § 91 Abs. 2 GewO 1994 anzuwenden; die Bezugnahme auf die in § 87 (GewO 1994) angeführten Entziehungsgründe betrifft u.a. den Entziehungsgrund der mangelnden Zuverlässigkeit (§ 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994) und schließt damit die für Güterbeförderungsgewerbe in § 5 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 GütbefG speziell geregelten Zuverlässigkeitsbestimmungen ein (VwGH 26.04.2005, 2004/03/0145; VwGH 29. Mai 2009, 2007/03/0080)

§ 91 Abs. 2 GewO 1994 wohnt insofern ein zweifacher normativer Gehalt inne: Einerseits wird damit (materiell-rechtlich) ausgesprochen, dass einem Gewerbetreibenden, der eine juristische Person ist, die Gewerbeberechtigung zu entziehen ist, wenn sich die im § 87 GewO 1994 (§ 5 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 GütbefG) angeführten Entziehungsgründe sinngemäß auf eine natürliche Person beziehen, der ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte zusteht. Andererseits enthält diese Bestimmung eine Regelung des Verfahrens dergestalt, dass vor Entziehung der Gewerbeberechtigung der betreffende Gewerbetreibende unter Setzung einer Frist aufzufordern ist, jene Person, der ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte zusteht und auf die sich der fragliche, im § 87 GewO 1994 (§ 5 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 GütbefG) angeführte Entziehungsgrund bezieht, zu entfernen, um so die Entziehung der Gewerbeberechtigung zu vermeiden (vgl. VwGH 28.03.2001, 2000/04/0164, mwN).
Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommen insbesondere einem alleinigen handelsrechtlichen Geschäftsführer oder einem Alleingesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein maßgebender Einfluss im Sinne des § 91 Abs. 2 GewO 1994 zu (vgl. etwa VwGH 02.05.2018, Ra 2018/03/0040, und 07.04.2022, Ra 2021/04/0125).

Aus § 91 Abs. 2 GewO 1994 iVm § 1 Abs. 3 GütbefG ergibt sich somit, dass nach österreichischem Recht u.a. natürliche Personen, denen ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte im Sinne dieser Bestimmung zusteht, als „maßgebliche Personen“ iSd Art. 6 Abs. 1 UAbs. 2 VO 1071/09 bestimmt wurden, deren Verhalten bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit eines Unternehmens, das eine juristische Person ist, zu berücksichtigen ist (VwGH 14.02.2024, Ro 2023/11/0011).

Im vorliegenden Fall wurde der Beschwerdeführerin ihre Gewerbeberechtigung von der belangten Behörde auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 GütbefG iVm § 91 Abs. 2 GewO 1994 und § 87 Abs. 1 entzogen, weil ihr handelsrechtlicher und gewerberechtlicher Geschäftsführer trotz behördlicher Aufforderung nicht aus diesen Funktionen entfernt wurde, obwohl er im Sinne des § 5 Abs. 2 Z. 2 GütbefG strafrechtlich verurteilt wurde, wodurch die Beschwerdeführerin nicht mehr über die erforderliche Zuverlässigkeit nach Art. 3 Abs. 1 Buchst. B iVm Art. 6 VO 1071/09 und § 5 Abs. 1 Z. 1 GütbefG verfügte.

Nach der VO 1071/09 hat u.a. das Unternehmen die Anforderungen an ihre Zuverlässigkeit zu erfüllen. Fällt die Zuverlässigkeit eines Unternehmens nachträglich weg, so ist nach Art. 13 VO 1071/09 die Zulassung auszusetzen oder zu entziehen. Art. 22 Abs. 2 VO 1071/09 führt u.a. den Entzug der Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und eine Erklärung der Nichteignung des Verkehrsleiters nebeneinander als mögliche Sanktionen für Verstöße gegen die Verordnung an. Weitere Bestimmungen der VO 1071/09, wie Art. 10 Abs. 1 über die Behördenzuständigkeit oder Art. 15 über die Begründungspflicht und die Rechtsbehelfe gegen behördliche Entscheidungen unterscheiden jeweils zwischen dem Entzug der Zulassung und der Erklärung der Nichteignung. Auch das GütbefG regelt die Entziehung einer Konzession (in § 5 Abs. 1 vierter Satz, § 20 Abs. 5 Z. 1) und die Erklärung der Nichteignung des Verkehrsleiters (in § 5a Abs. 2, § 20 Abs. 5 Z. 7 lit. c) gesondert voneinander.

Art. 6 Abs. 2 VO 1071/09 sieht u.a. für den Fall eines Urteils wegen einer schwerwiegenden Straftat gegen das Unternehmen oder den Verkehrsleiter (oder eine sonst maßgebliche Person) ausdrücklich vor, dass die Behörde zu bewerten hat, „ob in Anbetracht der speziellen Gegebenheiten die Aberkennung der Zuverlässigkeit im konkreten Fall eine unverhältnismäßige Reaktion darstellen würde.“ Ist die Aberkennung der Zuverlässigkeit unverhältnismäßig, so ist zu entscheiden, dass das betreffende Unternehmen die Anforderung der Zuverlässigkeit weiterhin erfüllt. Ist die Aberkennung der Zuverlässigkeit hingegen nicht unverhältnismäßig, so hat die Verurteilung zur Aberkennung der Zuverlässigkeit zu führen.
Eine unionsrechtliche Verordnung ist schon aufgrund von Art. 288 Abs. 2 AEUV unmittelbar anwendbar, sodass es für die nach Art. 6 Abs. 2 VO 1071/09

durchzuführende Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall keiner weiteren Regelung im innerstaatlichen Recht bedarf. Selbst wenn das innerstaatliche Recht eine solche Verhältnismäßigkeitsprüfung ausdrücklich ausschlösse, müsste es insoweit aufgrund des Anwendungsvorranges des Unionsrechtes unangewendet bleiben.

Art. 6 Abs. 1 UAbs. 2 VO 1071/09 sieht vor, dass für die Beurteilung u.a. der Zuverlässigkeit eines Unternehmens auch das Verhalten (und insbesondere strafrechtliche Verurteilungen) anderer vom jeweiligen Mitgliedstaat bestimmter maßgeblicher Personen zu berücksichtigten ist.

Nach innerstaatlichem Recht (konkret durch die Anwendung des § 91 Abs. 2 GewO 1994 auf Konzessionen nach dem GütbefG) ist insbesondere ein handelsrechtlicher Geschäftsführer einer GmbH eine Person mit maßgebendem Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte, sodass dessen (persönliche) Unzuverlässigkeit dazu führt, dass auch die betreffende Gesellschaft nicht mehr über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügt.

Diese Bestimmung bezweckt und gewährleistet, dass in qualifizierter Weise unzuverlässige Personen von der weiteren Ausübung einer Gewerbeberechtigung, und zwar auch im Wege eines ihnen zukommenden maßgeblichen Einflusses auf den Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, ausgeschlossen werden (vgl. VwGH 06.04.2005, 2004/04/0008).

Damit erweist sich die Aufforderung, einen handelsrechtlichen Geschäftsführer, der die gesetzlichen Voraussetzungen der Zuverlässigkeit nicht erfüllt, bei sonstiger Gewerbeberechtigungsentziehung auch aus dieser Funktion aus der Gesellschaft zu entfernen, als geeignet und auch erforderlich, um das gesetzliche Ziel, die Gewerbeausübung durch qualifiziert unzuverlässige Personen zu unterbinden, zu erreichen. Mit der bloßen Aufgabe der des handelsrechtlichen und/oder gewerberechtlichen Geschäftsführers wäre der maßgebende Einfluss der betreffenden Person noch nicht beseitigt.

Schließlich stellt die Aufforderung zur Entfernung maßgebender Personen nach § 91 Abs. 2 GewO 1994 ein gelinderes Mittel zur sofortigen Konzessionsentziehung dar. Mit der Entfernung der betreffenden natürlichen Person von der Position, die ihr den maßgeblichen Einfluss auf den Geschäftsbetrieb sichert, kann das oben dargestellte Ziel erreicht werden, ohne dass eine Entziehung der Gewerbeberechtigung erforderlich ist. Durch die Aufforderung zur Entfernung einer natürlichen Person von einer derartigen Position wird somit dem Gewerbetreibenden die Gelegenheit eingeräumt, die Entziehung der Gewerbeberechtigung abzuwenden (vgl. VwGH 06.04.2005, 2004/04/0008). Eine Nichtbefolgung der Aufforderung muss allerdings zur Entziehung der Konzession führen, weil deren Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Nach § 5 Abs. 2 Z. 1 GütbefG steht eine in dieser Bestimmung genannte strafrechtliche Verurteilung der Zuverlässigkeit so lange entgegen, als die Verurteilung weder getilgt ist noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister nach den §§ 1 bis 6 Tilgungsgesetz 1972 unterliegt.

Die in § 91 Abs. 2 geregelte Entziehung der Gewerbeberechtigung stellt eine Sanktion für die Nichtentfernung der Person, der ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte zusteht, dar. Daraus folgt auch, dass Änderungen im maßgebenden Sachverhalt nach Ablauf der dem Gewerbetreibenden gesetzten behördlichen Frist unbeachtlich sind. Im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist alleine die Aufforderung der Gewerbebehörde gemäß § 91 Abs. 2 und deren rechtliche Beurteilung durch das Verwaltungsgericht maßgeblich (vgl. VwGH 29.06.2017, Ra 2017/04/0059).
Selbst eine allenfalls nach Ablauf der Frist erfolgte Entsprechung des behördlichen Auftrags vermag an der Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 91 Abs. 2 nichts (mehr) zu ändern (vgl. etwa VwGH 03.03.1999, 98/04/0192) und ist die Gewerbeberechtigung mit Bescheid zu entziehen.

Aufgrund der unter II. getroffenen Feststellungen ergibt sich, dass der handelsrechtliche Geschäftsführer der Beschwerdeführerin mit rechtskräftigem und nicht getilgtem Urteil des Landesgerichtes Wels zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde, womit ein Entziehungsgrund im Sinn des § 87 gegeben ist. Damit hatte die belangte Behörde, da einem handelsrechtlichen Geschäftsführer maßgeblicher Einfluss auf den Betrieb der Beschwerdeführerin zukam, diese aufzufordern, den handelsrechtlichen Geschäftsführer binnen gesetzter Frist zu entfernen, was jedoch von der Beschwerdeführerin unterlassen wurde, sodass die belangte Behörde mit dem mit Beschwerde bekämpften Bescheid vorzugehen hatte.

Zum Beschwerdevorbringen, die belangte Behörde habe es unterlassen, eine Prognose hinsichtlich des Persönlichkeitsbildes zu erstellen, ist auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach bei der Prüfung, ob ein Entziehungsgrund des § 87 Abs. 1 Z. 3 vorliegt, es, anders als beim Entziehungsgrund des Abs. 1 Z. 1, keiner Beurteilung des Persönlichkeitsbildes des Gewerbeinhabers bedarf, weil nach der Regelung dieser Gesetzesstelle sich die mangelnde Zuverlässigkeit für die Ausübung des Gewerbes als zwingende Rechtsvermutung aus den dort genannten schwerwiegenden Verstößen ergibt. VwGH 11.11.1998, 98/04/0188; 27.09.2000, 2000/04/0127; 08.11.2000, 2000/04/0132; 26.06.2001, 2000/04/0179.)

Im Ergebnis ist daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß